

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 54/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Mai 1974

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
5. April 1974 ohne mündliche Verhandlung durch
Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z ,
Richter Dr. B a r e s e l , Richter
Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter
Dr. S c h ö n l e i t e r und Dr. K a y s e r
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 30. November 1972 und das Urteil
des Sozialgerichts Düsseldorf vom
15. August 1972 werden aufgehoben.

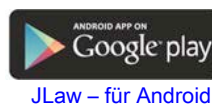
Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin den
Betrag von 149,90 DM zu ersetzen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

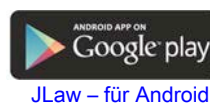
Die Klägerin fordert vom Beklagten den Ersatz von Mehr-
aufwendungen in Höhe von 149,90 DM, die ihr bei Anfertigung
von 2 Brillen (1968 und 1969) für ihr Mitglied H. (H.)
entstanden sind. Bei H. sind u.a. "Teilverlust der linken
Ohrmuschel und Verstümmelung der rechten Ohrmuschel" als
Schädigungsfolgen anerkannt. Er benötigt deshalb Sonder-
anfertigungen für Brillenfassungen, deren Kosten die Auf-
wendungen für normale, kassenübliche Brillengestelle über-
schreiten. Der Beklagte lehnte die Erstattung der Mehrkosten
im Dezember 1970 ab. In früheren Fällen hatte er sie der
Klägerin ersetzt. Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf wies
die Klage ab (Urteil vom 15. August 1972). Das Landes-
sozialgericht (LSG) wies die - zugelassene - Berufung zurück
(Urteil vom 30. November 1972): § 10 Abs. 1 des Bundes-
versorgungsgesetzes (BVG) stelle darauf ab, daß die aner-
kannte Schädigungsfolge unmittelbar oder mittelbar die
wesentliche Bedingung für die Heilbehandlung sei. Im vor-
liegenden Fall sei die Gewährung einer Brille als Heil-
mittel allein wegen eines nicht schädigungsbedingten Seh-
fehlers erforderlich gewesen; die Folgen der Schädigung
- Teilverlust und Verstümmelung der Ohrmuscheln - seien
durch die Sonderanfertigung der Brillen weder mitbehandelt
noch erleichtert worden. Daher sei ausschließlich die
Klägerin zu der erforderlichen Sonderanfertigung der
Brillen nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsver-
sicherungsordnung (RVO) verpflichtet. Die Voraussetzungen
eines Ersatzanspruchs nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BVG lägen
nicht vor. Anders wäre es nur dann, wenn die Klägerin
dem Beschädigten H. als Heilbehandlung künstliche Ohr-
muscheln gewährt hätte, die das Tragen eines gewöhnlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Brillengestells ermöglicht und dadurch die Schädigungs-
folgen erleichtert hätten.

Mit der zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend,
das LSG habe die §§ 10 Abs. 1, 19 Abs. 1 BVG verletzt:
Ebenso wie bei der schädigungsbedingten Gewährung von
künstlichen Ohrmuscheln handele es sich auch bei der hier
wegen der Schädigungen an den Ohrmuscheln erforderlichen
Sonderanfertigung von Brillen um die "Mitbehandlung"
des Schädigungsleidens; die Sonderanfertigung der Brillen-
gestelle sei dazu bestimmt, körperliche Beschwerden zu
beheben oder die Folgen der Schädigung, die sich beim
Tragen einer Brille ergäben, zu erleichtern.

Die Klägerin beantragt,

die angefochtenen Urteile aufzuheben und den
Beklagten zum Ersatz von 149,90 DM an die
Klägerin zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, H. habe nach dem BVG keinen Anspruch auf
Ausstattung mit einer Brille als Heilmittel. § 19 Abs. 1
BVG sehe keinen Aufwendungsersatz für einzelne Bestand-
teile kleinerer Heilmittel oder Ersatz von anteiligen
Kosten an solchen Heilmitteln vor.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einem Urteil
ohne mündliche Verhandlung erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

II

Die Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1, §§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch begründet; entgegen der Auffassung des LSG und des SG hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz des Betrages von 149,90 DM.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BVG werden den Krankenkassen u.a. die Aufwendungen für kleinere Heilmittel ersetzt, wenn die Kassen nicht nur nach den Vorschriften des BVG verpflichtet sind, Heilbehandlung zu gewähren. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BVG in der Neufassung vom 20. Januar 1967 (BGBl I 141) wird Beschädigten Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen gewährt, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht sind. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVG umfaßt die Heilbehandlung u.a. die Versorgung mit Heilmitteln. Die erforderlichen Versorgungsmaßnahmen werden nach § 18 c Abs. 2 Satz 1 BVG von den Krankenkassen durchgeführt, soweit es sich - wie hier - nicht um die in § 18 c Abs. 1 BVG bezeichneten Leistungen handelt. Der Begriff der "kleineren Heilmittel" in § 19 Abs. 1 BVG ist ebenso zu verstehen wie in § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO (vgl. BSG SozR Nr. 30 zu § 182 RVO), er umfaßt damit auch Brillen. Brillen sind, obwohl sie eine Sehstörung und das ihr zugrunde liegende Leiden nicht "heilen", trotzdem Heilmittel im Sinne dieser Vorschriften, weil sie dazu dienen, durch im wesentlichen äußere Einwirkungen einen Funktionsmangel des Körpers auszugleichen (vgl. BSG aaO).

Bei H. besteht ein Funktionsmangel in Gestalt der Beeinträchtigung der Sehfähigkeit, die nicht schädigungsbedingt ist. Wegen dieses Leidens hat er nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen die Klägerin einen Anspruch auf Kranken-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

pflege, die auch die Versorgung mit einer Brille als Heilmittel einschließt. Die Leistungspflicht der Klägerin ist im Regelfall auf die Lieferung der zum Ausgleich der Sehfähigkeit notwendigen und zweckmäßigen Brille beschränkt (§ 182 Abs. 2 RVO). Insoweit hat H. keinen Anspruch gegen den Beklagten, weil die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit keine anerkannte Schädigungsfolge und auch nicht durch eine solche verursacht ist. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Die Klägerin macht einen Ersatzanspruch gegen den Beklagten jedoch zu Recht insoweit geltend, als ihr Aufwendungen durch die für H. erforderliche Sonderanfertigung der Brillengestelle - besonderer Bügel - entstanden sind. Der Anspruch auf Ersatz dieser Mehraufwendungen ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BVG begründet. Auf die Lieferung einer Brille mit besonders angefertigten Bügeln hat H. einmal einen Anspruch gegen die Klägerin als Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung, weil er ohne die Sonderanfertigung die Brille wegen der Beeinträchtigung der Ohrmuscheln nicht tragen könnte und die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit deshalb nicht ausgeglichen wäre. Er hat insoweit aber auch einen Anspruch aus dem Recht der Kriegsopferversorgung (KOV), weil die Mehraufwendungen durch die Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen verursacht sind. Anerkannte Schädigungsfolgen sind - neben anderen, die hier nicht interessieren - bei H. der Teilverlust und die Beeinträchtigung der Ohrmuscheln. Die Ohrmuscheln haben bei jedem Menschen von Natur aus Bedeutung für die Hörfähigkeit, was hier außer Betracht bleibt. Bei Brillenträgern dienen die Ohrmuscheln jedoch außerdem dazu, ein Brillengestell zu halten. Im Falle des H. ist dies wegen des schädigungsbedingten Teilverlusts der linken und der Verstümmelung der rechten

- 6 -



- 6 -

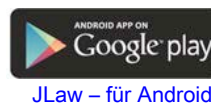
Ohrmuschel nicht mehr möglich. Dem Ausgleich dieses - neben der Beeinträchtigung der Sehfähigkeit - bestehenden weiteren Mangels, der schädigungsbedingt ist, dient die Sonderanfertigung des Brillengestells als eines äußerlich und auch finanziell abgrenzbaren Bestandteils der Brille. H. hat im Rahmen seines Anspruchs auf Heilbehandlung gegen den Beklagten Anspruch auf diesen Bestandteil der Brille, weil dieser Teil dazu dient, "Folgen der Schädigung zu erleichtern" (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BVG). Die Schädigungsfolgen sind neben der schädigungsunabhängigen Sehstörung, die eine Brille erforderlich macht, eine mindestens gleichwertige Mitursache dafür, daß für H. die Normalausführung eines Brillengestells nicht genügt, sondern eine Sonderanfertigung erforderlich ist. Bei dieser funktionellen Betrachtungsweise ist die Aufwendung für die abgrenzbaren Mehrkosten des Brillengestells "durch die Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen" entstanden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BVG). Die Mehraufwendung hält sich auch im Rahmen des Notwendigen und Zweckmäßigen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BVG i.V.m. § 182 Abs. 2 RVO). Sie ist einfacher, billiger und wohl auch zweckmäßiger als die künstlichen Ohrmuscheln, die der Beklagte an H. nach § 18 c Abs. 1 BVG im Wege der orthopädischen Versorgung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7; § 13 BVG; § 1 DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG) zu gewähren hätte, falls nur auf diese Weise das Tragen einer normalen Brille ermöglicht werden könnte. Es wäre nicht verständlich, wenn der Beklagte zwar erforderlichenfalls zu dieser Art der orthopädischen Versorgung verpflichtet sein könnte, die geringeren, jedoch - wie dargelegt - ebenfalls schädigungsbedingten Mehraufwendungen für die Sonderanfertigung der Brillengestelle der Klägerin nicht zu ersetzen hätte.

Da das LSG und ebenso das SG die Rechtslage verkannt haben,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sind die Urteile vom 30. November 1972 und vom 15. August 1972 aufzuheben. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die durch die Sonderanfertigung der Brillen entstandenen Mehrkosten in Höhe von 149,90 DM zu ersetzen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)